

## Die Auswirkungen des am 1. Jänner 1959 wirksam gewordenen EWG-Vertrages auf Österreich

*Mit Beginn dieses Jahres sind die Durchführungsmaßnahmen der ersten Etappe des EWG-Vertrages wirksam geworden. Der Versuch, mit diesem Datum gleichwertige Erleichterungen für alle OEEC-Staaten in Kraft treten zu lassen, mißlang. Am 30. Jänner treffen die OEEC-Staaten zu neuen Verhandlungen zusammen, um über die Möglichkeit eines Kompromisses zu beraten. Bis dieses gefunden wird, besteht eine Diskriminierung im westeuropäischen Handel, die, falls sie längere Zeit andauert, auch für Österreich schwerwiegende Folgen haben kann. Die ersten Schritte der EWG sind noch nicht so weitgehend, daß der Gesamtexport Österreichs unmittelbar von starken Einbußen bedroht ist. Einzelne Exportzweige werden jedoch schon jetzt die Veränderungen stärker zu fühlen bekommen. Sollten die Verhandlungen über eine Gleichstellung aller westeuropäischen Staaten im Außenhandel scheitern, so würden sich die Auswirkungen der Diskriminierung rasch verschärfen.*

### Diskriminierende Auswirkungen der Handelspolitik der EWG

Am 1. Jänner 1959 war seit dem Inkrafttreten des EWG-Vertrages ein Jahr verstrichen. Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages (Artikel 14 und 33) wurden mit diesem Datum die Zölle zwischen den EWG-Staaten (Belgien-Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande) um 10% gesenkt und der Umfang der Kontingente gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 20% erweitert, wobei das Kontingent für jede einzelne Ware um mindestens 10% erhöht werden und außerdem zumindest 3% der inländischen Produktion erreichen mußte. (Der letzte Grundsatz gilt auch für alle Waren, für die bisher überhaupt keine Kontingente erteilt wurden.)

Die Bemühungen, bis zum 1. Jänner 1959 eine grundlegende Einigung über eine Freihandelszone zu erzielen, die die obigen Grundsätze auf alle OEEC-Staaten anwenden sollte, waren gescheitert. Statt dessen lag ein Vorschlag der EWG-Staaten vor, der Maßnahmen zur Vermeidung einer zu starken Diskriminierung zwischen den EWG-Staaten und den sonstigen OEEC-Staaten vorsieht. Der Vorschlag enthält drei Punkte. Die EWG-Staaten senken die Zollsätze für Industrieprodukte (mit Ausnahme der in den Rahmen der Montanunion fallenden Waren) gegenüber allen OEEC- und GATT-Mitgliedern um 10%, soweit diese Zollsätze höher sind als der künftige gemeinsame

*Außentarif.* Nach den Regeln des EWG-Vertrages hätte die schrittweise Anpassung an den gemeinsamen Außentarif erst am 1. Jänner 1962 einsetzen müssen. Für diese Zollsenkung erhoffen die EWG-Staaten ein entsprechendes Entgegenkommen seitens der anderen Staaten, machen es aber nicht zur Bedingung. Bei den Kontingenten sind die EWG-Staaten bereit, die 20prozentige Ausweitung (mit einer Mindesterhöhung von 10% bei jeder einzelnen Ware) auch gegenüber den anderen OEEC-Staaten einzuführen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß diese ihre Kontingente in gleichem Maße erweitern. Die 3%-Klausel (3% der heimischen Produktion) für nicht oder geringfügig freigegebene Waren würde jedoch den EWG-Mitgliedern vorbehalten bleiben. Schließlich wird für *nicht-liberalisierte* Agrarprodukte eine 10prozentige Zollsenkung unter den gleichen Bedingungen wie für Industrieerzeugnisse eingeführt.

Dieses Programm der EWG-Staaten wurde in der Ratsitzung der OEEC vom 15. Dezember 1958 von den Nicht-Mitgliedstaaten der EWG als ungenügend abgelehnt, da es die Diskriminierung gegenüber den EWG-Außenseitern nicht aufhebt. Bei den Zöllen besteht die Diskriminierung darin, daß innerhalb des EWG-Bereiches *alle* Zölle um 10% gesenkt wurden, den anderen OEEC-Staaten gegenüber die Senkung um 10% (oder weniger) aber nur bei jenen Waren erfolgt, deren Zollsatz über dem gemeinsamen Außentarif liegt. Da die

meisten Zölle Deutschlands und der Benelux-Staaten niedriger sind als der künftige gemeinsame Außentarif, würden die Außenseiter fast nur gegenüber Frankreich und Italien in den Genuß der Konzessionen des EWG-Vorschlages gelangen. Für Österreich stehen die diskriminierenden Momente im Vordergrund, da von den österreichischen Exporten in den EWG-Bereich die Hälfte nach Deutschland, aber nur ein Drittel nach Italien<sup>1)</sup> geht. Allerdings ist die Zollfrage gegenüber Deutschland insofern zunächst praktisch von geringer Bedeutung, als Deutschland bereits aus konjunkturpolitischen Rücksichten die meisten seiner Zölle gegenüber *allen* Handelspartnern unter den Vertragstarif gesenkt hat und bei diesen Zöllen am 1. Jänner 1959 zu keiner Zollsenkung im EWG-Bereich verpflichtet war. Von der nunmehrigen Zollsenkung wurden nur rund 100 Positionen betroffen; bei etwa der Hälfte entsteht für Österreich eine Diskriminierung.

Bei den Kontingenten besteht die Diskriminierung in der Nicht-Anwendung der 3%-Klausel auf die EWG-Außenseiter. Da die Einfuhrfreigaben in der Höhe von 3% der inländischen Produktion in vielen Fällen beachtliche Warenmengen betreffen, werden die Außenseiter von wichtigen, den EWG-Mitgliedern offenstehenden Liefermöglichkeiten ausgeschlossen. Berechnungen der britischen Regierung haben z. B. ergeben, daß Frankreich im Kontingentverkehr Waren im Werte von rund 100 Mill. £ aus den OEEC-Ländern importiert. Die 20prozentige Kontingenterweiterung wird also zusätzliche Importe von 20 Mill. £ ermöglichen, wovon etwa 10 Mill. £ auf die EWG-Länder und 10 Mill. £ auf die anderen OEEC-Staaten entfallen dürften. Unter der 3%-Klausel wird aber Frankreich weitere Waren im Werte von 30 Mill. £ zulassen müssen und diese Einfuhrmöglichkeiten werden nur den EWG-Staaten zustehen.

Die Uneinigkeit zwischen den OEEC-Staaten (und besonders zwischen England und Frankreich) über die Berechtigung und Notwendigkeit der erwähnten Diskriminierung und die ungelösten Probleme der Freihandelszone haben im Dezember zum Abbruch der Beratungen der OEEC und zur Ansetzung neuer Verhandlungen geführt. In der Zwischenzeit ist jedoch die erste EWG-Phase in Kraft getreten und es ergibt sich die Frage, wie sich die gegenwärtige Situation auf den österreichischen Export auswirkt, falls nicht schon in kürzester Zeit eine nicht-diskriminierende Lösung gefunden wird.

<sup>1)</sup> Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum Jänner bis Oktober 1958

## Die unmittelbaren Auswirkungen auf Österreichs Export

### Zölle

Die erste Stufe der Zollsenkung der EWG-Staaten untereinander trifft zunächst nur einzelne Bereiche der österreichischen Exportindustrie stärker. Bei manchen Waren sind Preisunterschiede — solange sie nicht sehr groß sind — nicht entscheidend und außerdem werden vielfach Preiskonzessionen möglich sein. Frühere Untersuchungen des Institutes haben gezeigt, daß für die österreichische Ausfuhr das Produktionsniveau in westeuropäischen Staaten von weit größerer Bedeutung ist als die relative Höhe der österreichischen Exportpreise (im Vergleich zu Westeuropa)<sup>2)</sup>.

Die Preissituation wird sich nach der ersten Zollsenkung nicht sehr stark zuungunsten Österreichs verschieben. Die 10prozentige Zollsenkung in den EWG-Staaten, die einer Zollerhöhung für Österreichs Exportprodukte um 11% gleichkommt, entspricht, bei einer durchschnittlichen Zollbelastung von 20%, einer — im Vergleich zu den EWG-Konkurrenten — relativen Verteuerung der österreichischen Waren um 2%<sup>3)</sup>. Dadurch wird die *Gesamtausfuhr* in die EWG-Staaten nur wenig beeinträchtigt werden; die Ausfuhr in Drittländer (ungefähr die Hälfte aller Exporte) bleibt davon unberührt. Schon eine leichte Belebung der westeuropäischen und Weltkonjunktur würde dem Export einen Auftrieb verleihen, der genügen würde, die unmittelbaren Auswirkungen der ersten EWG-Zollsenkung auszugleichen, da die Einkommenselastizität des österreichischen Exportes bedeutend höher ist als die Preiselastizität. Sollte jedoch die Diskriminierung zwischen den EWG-Staaten und den restlichen OEEC-Staaten länger anhalten, würde sich das Verhältnis dieser Elastizitäten zuungunsten Österreichs verschieben. Ungünstigere

<sup>2)</sup> Siehe „Preis- und Einkommenselastizität des österreichischen Exportes“ (Monatsberichte, XXIX Jg., Heft 9, September 1956, S. 314 ff.). Diese Untersuchung ergab für die Preiselastizität des österreichischen Exportes einen Wert von rund 1, während die Einkommenselastizität (gemessen an der industriellen Aktivität Westeuropas) zwei- bis dreimal so groß ist. Die Konjunkturlage ist daher von größerer Bedeutung als relative Preisverschiebungen.

<sup>3)</sup> Ein Beispiel soll dies erläutern. Nehmen wir an, der Wert einer Ware beträgt an der Grenze eines EWG-Staates 100 S. Darauf wird ein 20%iger Zoll aufgeschlagen. Wird dieser gegenüber den EWG-Staaten um 10% ermäßigt, so zahlen diese nur mehr 18 S Zoll, während Österreich 20 S, d. s. 11% mehr, entrichten muß. Der Verkaufspreis der österreichischen Ware ist nun 120 S, der der EWG-Ware 118 S. Daraus ergibt sich eine relative Verteuerung der österreichischen Ware um rund 2%.

Preisofferte seitens Österreichs würden in Erwartung weiterer Diskriminierungsschritte zu einer raschen Umstellung auf EWG-Lieferanten führen, während andererseits ein Konjunkturaufschwung im EWG-Bereich den Mitgliedstaaten stärker zugute kommen wird als Außenseitern. Die Preiselastizität des österreichischen Exportes würde also steigen (er würde preisempfindlicher werden) und die Einkommenselastizität könnte gegenüber den EWG-Staaten etwas sinken. Auf jeden Fall wird Österreich an einer Exportsteigerung in Westeuropa in geringerem Maße teilnehmen als die EWG-Staaten

### *Ungleiche Wirkung auf verschiedene Warengruppen*

Die Zollsenkung wird sich auf die einzelnen Exportgüter sehr verschieden auswirken. Keine Wirkung wird bei jenen Waren eintreten, die jetzt schon zollfrei oder zu sehr niedrigen Zöllen in die EWG-Länder eingeführt werden. Das trifft vor allem für die Rohstoffe zu, auf die etwa 40% der österreichischen Ausfuhr in die EWG-Länder entfallen. Dagegen wird der österreichische Export von Fertigwaren, der teilweise hohe Zölle zu überwinden hat, von der Zollermäßigung viel schärfer betroffen werden, es sei denn, die Zölle liegen über dem gemeinsamen EWG-Außentarif und werden gegenüber allen GATT-Staaten gesenkt. Weiteres kann man annehmen, daß der Export jener Waren, in denen Österreich gegenwärtig ein weit wichtiger Lieferant in die EWG-Staaten ist als die EWG-Staaten selbst, auch nach Senkung der Zölle kaum gefährdet sein wird. Hingegen wird sich Österreich bei jenen Waren, die die EWG-Staaten zum Großteil aus anderen EWG-Staaten beziehen und bei denen Österreich nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Bedarfes deckt, schwerer behaupten können. (Dies wird allerdings nicht dort gelten, wo Österreich zwar nur einen kleinen Teil des EWG-Bedarfes deckt, aber Spezialerzeugnisse liefert, die durch die Preiskonkurrenz wenig betroffen werden.) Greift man aus Österreichs Export 37 Warengruppen heraus, die im Jahre 1957 sowohl im Gesamtaußenhandel wie im Export in die EWG-Länder 91% aller Ausfuhrwaren umfaßten, so haben neun dieser 37 Gruppen auf dem EWG-Markt eine sehr schwer angreifbare Stellung. In diesen neun Gruppen lieferte Österreich zumindest ein Viertel der gesamten Lieferungen aller EWG-Konkurrenten, zum Teil sogar mehr als alle EWG-Konkurrenten zusammen. Diese neun Warengruppen — lebende Tiere, Rundholz, Schnittholz, Papierzeug, Kunst-

fasern, Papier und Pappe, Spitzen und Stickereien, Magnesitziegel und Aluminium — erbrachten 56% des Exportwertes der 37 herausgegriffenen Warengruppen und 51% des gesamten österreichischen EWG-Exportes. Drei weitere Warengruppen, bei denen die Lieferungen in die EWG-Länder 10 bis 25% der Lieferungen der EWG-Konkurrenten ausmachten, werden voraussichtlich gleichfalls eine starke Stellung behaupten können. Es handelt sich um mineralische Rohstoffe, Glaswaren sowie Eisen und Stahl. Alle anderen Warengruppen werden die jetzt schon mächtige EWG-Konkurrenz noch stärker zu spüren bekommen und könnten bald in ernste Schwierigkeiten geraten. Darunter sind vor allem technische und andere industrielle Konsumartikel, verschiedene Textil- und Bekleidungszeugnisse, Maschinen, Fahrzeuge und Erzeugnisse der Elektroindustrie.

### *Die Exporte Österreichs und der EWG-Staaten in den EWG-Bereich im Jahre 1957*

(37 wichtige Warengruppen)

Warengruppe	Ausfuhr Österreichs in die EWG-Staaten	Bezüge der EWG-Staaten aus den I. Lieferungen aus EWG-Staat	Verhältnis der österr. Lieferungen zu den I. Lieferungen aus EWG-Staat
	1 000 \$	1 000 \$	%
Lebende Tiere	17 070	21 561	79,2
Butter	4 719	20 823	22,7
Rundholz	7 050	27 123	26,0
Holz behauen	114 071	17 927	636,3
Papierzeug	22 799	17 860	127,7
Kunstfasern	3 784	12 939	29,2
Mineralische Rohstoffe	8 961	78 524	11,4
Erdölzeugnisse	7 395	163 714	4,5
Chemische Stoffe	1 332	99 577	1,3
Verschiedene Kautschukwaren	1 100	30 052	3,7
Furniere Sperrholz	1 743	19 899	8,8
Papier und Pappe	29 099	61 021	47,7
Garne und Zwirne	12 442	195 082	6,4
Baumwollgewebe	2 852	55 831	5,1
Sonstige Gewebe	4 361	166 204	2,6
Spitzen und Stickereien	8 340	11 955	69,8
Spezialgewebe	1 645	20 934	7,9
Ziegeleierzeugnisse u. feuerfeste Baumaterialien	20 006	26 568	75,3
Waren aus mineralischen Stoffen	1 344	19 004	7,1
Glaswaren	2 467	19 232	12,8
Eisen und Stahl	82 775	816 972	10,1
Aluminium	8 915	21 769	41,0
Verschiedene Metallwaren	5 064	158 281	3,2
Kraftmaschinen	2 891	109 012	2,7
Traktoren	1 442	40 093	3,6
Metalbearbeitungsmaschinen	1 933	90 326	2,1
Bergbau- und Industriemaschinen	10 818	456 400	2,4
Elektrotechnische Maschinen	7 230	313 577	2,3
Schienefahrzeuge	1 022	25 861	4,0
Kraftfahrzeuge	3 972	245 190	1,6
Straßenfahrzeuge	269	11 765	2,3
Wasserfahrzeuge	1 011	86 991	1,2
Kleidung	3 525	106 590	3,3
Wissenschaftliche, medizin. u. opt. Instrumente	2 322	41 373	5,6
Photo- u. kinotechnischer Bedarf	30	18 604	0,2
Druckereierzeugnisse	4 380	55 355	7,9
Verschiedene Fertigwaren	2 940	83 844	3,5

### Kontingente

Viel schwieriger ist zu beurteilen, wie sich die Erweiterung der Kontingente innerhalb der EWG-Länder auf Österreich auswirken wird. Österreich wird daraus zum Teil nur durch Gegenleistungen, zum Teil überhaupt nicht Nutzen ziehen können. Soweit die bisherigen Kontingente erheblich kleiner waren als der Einfuhrbedarf der EWG-Länder und daher auch die nun erhöhten Kontingente vom Markt voll aufgenommen werden, wird Österreich die Kontingente voll ausnützen können. Österreich wird aber von der Möglichkeit, den Absatz auszudehnen, teilweise ausgeschlossen sein. Während bei der Zolldiskriminierung die Benachteiligung bei leistungsfähigen Firmen durch verhältnismäßig geringe Konzessionen aufgehoben werden kann, ist bei der Kontingentdiskriminierung eine solche Aufhebung nicht möglich. Überdies können sich bei jenen Waren, bei denen die Kontingenterweiterung schon zu einer Sättigung des Marktes in einzelnen EWG-Ländern führt, Verschiebungen der Einfuhr auf Kosten Österreichs ergeben.

Im allgemeinen scheinen *die unmittelbaren Auswirkungen der ersten Etappe* der Integration der EWG-Länder auf den österreichischen Gesamtexport zunächst nicht sehr groß zu sein, was nicht ausschließt, daß sich für einige Zweige schwierige Probleme ergeben werden. Diese optimistische Beurteilung ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn die zugesagten Milderungsmaßnahmen gegenüber den Außenseitern tatsächlich termingerecht und vollständig durchgeführt werden. Vorläufig jedoch haben Frankreich und Italien die Zollsensenkungen nach dem 1. Jänner — unter Hinweis auf die ungewisse Höhe des gemeinsamen EWG-Außentaris — nur teilweise auf Nicht-EWG-Länder ausgedehnt. Frankreich hat überdies eine Reihe von Waren, die am 1. Jänner 1957 zollfrei waren und seither wieder verzollt wurden, gegenüber seinen EWG-Partnern, nicht aber gegenüber anderen Ländern wieder vom Zoll befreit. Diese lückenhaften Zollermäßigungen und zusätzlichen EWG-Begünstigungen drohen, falls sie längere Zeit anhalten sollten, das Ausmaß der Diskriminierung zu verschärfen.

Ganz abgesehen davon könnte sich der österreichische Export, soweit er zollbelastet ist, sehr rasch einer verschärften Konkurrenz gegenübersehen, die weit stärker zu spüren wäre als die 10prozentige Zolldiskriminierung und die Erweiterung der Kontingente. Das wäre der Fall, wenn sich die Importfirmen im EWG-Markt schon im Jahre 1959 in Erwartung späterer weiterer Zoll-

senkungen auf Lieferfirmen im EWG-Bereich umstellen, selbst wenn Österreich zunächst noch konkurrenzfähig zu liefern imstande ist, und wenn die Exportfirmen der EWG in ihrem Bestreben, auf dem neuen Markt rasch Fuß zu fassen, schärfere Konkurrenzmethoden anwenden und untereinander Kartellierungen absprechen.

Die bisherigen Überlegungen haben sich nur mit der augenblicklichen Situation, mit der Diskriminierung des Handels beschäftigt, die durch den Zusammenbruch der Verhandlungen im Dezember 1958 eingetreten ist. Dabei darf erwartet werden, daß es in den Verhandlungen, die schon im Jänner eingesetzt haben, gelingen wird, einige dieser Folgen durch Kompromisse zu mildern oder ganz aus der Welt zu schaffen. Auf längere Sicht allerdings kann das Problem der europäischen Integration nur durch eine prinzipielle Gleichstellung der EWG-Länder und der anderen OEEC-Staaten im Außenhandelsbereich gelöst werden. Geschieht dies nicht, dann wird jeder weitere Schritt bei der Durchführung des EWG-Vertrages die Kluft zwischen den OEEC-Staaten vertiefen und die Diskriminierung des Handels würde immer größere Ausmaße annehmen, ein Aspekt, der besonders für ein Land wie Österreich, das mehr als die Hälfte seines Außenhandels mit den *sechs* EWG-Staaten abwickelt, besorgniserregend ist.

### Erfahrungen auf dem Montansektor

Das Problem der Diskriminierung, das für Österreichs Export auf dem EWG-Markt akut geworden ist, tauchte bei den Waren der Montanunion schon früher auf, und zwar insbesondere im Februar 1958, als Italien die Sonderzölle auf Eisen und Stahl, die es bis dahin im Rahmen der Montanunion einheben durfte, aufhob. Österreich bekam seither auf diesem wichtigen Markt für seine Eisen- und Stahlprodukte die Stellung eines Außenseiters voll zu fühlen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, die Auswirkungen dieser Maßnahme, die allerdings weit einschneidender ist als die erste Zollsensenkung der EWG-Staaten, näher zu betrachten.

Die Ausfuhr von österreichischem Eisen und Stahl nach Italien ist seit 1957 stark zurückgegangen. Sie betrug im Durchschnitt des Jahres 1957 88 Mill. S. Seit März 1958 bewegt sie sich knapp über 50 Mill. S. Dieser Rückgang darf aber nicht zur Gänze auf die Zolldiskriminierung zurückgeführt werden, welcher die österreichische Eisen- und Stahlausfuhr ausgesetzt ist. Ein Teil des Rückganges ist eine Folge der allgemeinen Flaute auf

den Eisen- und Stahlmärkten und damit im Zusammenhang auch des Preisrückganges. Im Jahre 1957 entfielen 21% des gesamten Eisen- und Stahlexportes Österreichs auf die Eisen- und Stahllieferungen an Italien. Im Zeitraum März bis September 1958 betrug der Anteil Italiens nur noch 17%. Wäre der Export nach Italien nur im gleichen Ausmaß zurückgegangen wie der gesamte Eisen- und Stahlexport (d. h. wäre der Anteil Italiens am Eisen- und Stahlexport unverändert geblieben), so hätte die Eisen- und Stahlausfuhr in den Monaten März bis September 1958 einen durchschnittlichen Wert von 67 Mill. S erreicht. Von dem Rückgang der Eisen- und Stahlausfuhr nach Italien von einem Monatswert von 88 Mill. S im Jahre 1957 auf 53 Mill. S in den Monaten März bis September 1958 entfallen daher rund 20 Mill. S auf den allgemeinen Exportrückgang und 15 Mill. S auf die Benachteiligung Österreichs durch seine Außenseiterstellung.

#### Die österreichische Eisen- und Stahlausfuhr

Zeit	Eisen- und Stahlausfuhr insgesamt	davon		Anteil an der gesamten Eisen- und Stahlausfuhr	
		EWG-Staaten	Italien	EWG-Staaten	Italien
		Mill. S		%	
Ø 1957	410	188	88	46	21
1958 I.	307	168	55	55	18
II.	304	135	45	45	15
III.	361	159	54	44	15
IV.	312	141	48	45	15
V.	314	133	55	42	17
VI.	295	128	58	43	20
VII.	314	137	56	44	18
VIII.	307	129	51	42	17
IX.	326	148	53	45	16

Die Benachteiligung Österreichs auf dem italienischen Markt kam vor allem Frankreich und Belgien zugute. Österreich deckte im Jahre 1957 24% des italienischen Einfuhrbedarfes an Eisen- und Stahlprodukten, seit dem Frühjahr 1958 aber (mit Ausnahme des Monats Juni) weniger als 20%. Dagegen stieg der Anteil Frankreichs in den gleichen Zeitabschnitten von 13% auf rund 15% und

der Belgiens von 9% auf rund 12% Deutschlands Anteil hat sich kaum verändert. Aber auch die anderen Eisen- und Stahllieferanten Italiens, die nicht der EWG angehören, konnten ihre relative Stellung auf dem italienischen Markt behaupten.

#### Die Eisen- und Stahleinfuhr Italiens

Zeit	Eisen- u. Stahleinfuhr insgesamt	davon aus				Anteil an Italiens Eisen- und Stahleinfuhr				
		Österreich	Deutschland	Frankreich	Belgien	Österreich	Deutschland	Frankreich	Belgien	Sonstige Staaten
		Mill. Lire				%				
Ø 1957	7 737	1 888	1 619	1 008	690	24	21	13	9	33
1958 I.	5 982	1 858	1 275	831	428	31	21	14	7	27
II.	7 307	1 425	1 361	664	585	20	19	9	8	44
III.	6 847	1 820	1 228	827	706	27	18	12	10	33
IV.	6 927	1 125	1 445	929	831	16	21	13	12	38
V.	6 316	1 212	1 199	1 042	742	19	19	16	12	34
VI.	7 588	1 684	1 325	1 025	534	22	17	14	7	39
VII.	6 670	1 033	1 710	956	1 000	15	26	14	15	30

Q: Istituto Centrale di Statistica, Statistica Mensile del Commercio con l'Estero.

Die Verluste, die Österreich durch seine Außenseiterstellung auf dem italienischen Markt erlitt, konnten in den anderen EWG-Staaten teilweise ausgeglichen werden. Zwar ging absolut auch die Eisen- und Stahlausfuhr in diese Länder zurück, doch sank sie weniger als die Eisen- und Stahlausfuhr in die übrige Welt. Der Anteil der EWG-Staaten ohne Italien an der gesamten Eisen- und Stahlausfuhr Österreichs stieg von 25% (im Jahresdurchschnitt 1957) auf 27% (Durchschnitt März bis September 1958). Der Anteil des gesamten EWG-Gebietes an der Eisen- und Stahlausfuhr Österreichs sank dadurch nur von 46% auf 44%.

#### Verschiebungen in der regionalen Verteilung der österreichischen Eisen- und Stahlausfuhr

	1957	1958
	März - Sept.	
	Anteil an der gesamten Eisen- und Stahlausfuhr in %	
Italien	21	17
Sonstige EWG Staaten	25	27
EWG-Staaten insgesamt	46	44
Sonstiges Ausland	54	56